

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00248 vom 20. Juni 2012

ZH Verwaltungsgericht, 2012-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00248

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00248 du 20 juin 2012

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00248 del 20 giugno 2012

Regeste

vorsorglicher Führerausweisentzug (verkehrsmedizinische Abklärung) | Vorsorglicher Führerausweisentzug: Vorliegen erheblicher Zweifel an der gesundheitlichen Eignung der BF als Motorfahrzeugführerin. Bestehen Zweifel an der Fahreignung einer Person, so wird diese einer ärztlichen Fahreignungsuntersuchung unterzogen. Wenn die Zweifel an der Fahreignung einer Person ernsthaft sind, kann der Führerausweis vorsorglich entzogen werden. Der vorsorgliche Entzug während eines Sicherungsentzugsverfahrens bildet gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung die Regel, von der nur bei Vorliegen besonderer Umstände abgewichen werden darf. Aufgrund des grossen Gefährdungspotenzials, welches dem Führen eines Motorfahrzeugs eigen ist, genügen bereits Anhaltspunkte, welche den Fahrzeugführer als besonderes Risiko für die anderen Verkehrsteilnehmenden erscheinen lassen und ernsthafte Zweifel an seiner Fahreignung erwecken, für den vorsorglichen Entzug des Führerausweises. Der strikte Beweis für die Fahreignung ausschliessende Umstände ist dazu nicht erforderlich. Solche besonderen Umstände liegen mit dem zeitlichen Zusammentreffen des medizinischen Notfalls und dem Standarduntersuch nicht vor (E. 3). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Eine Parteientschädigung steht ihr bei diesem Ergebnis nicht zu (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 2 VRG). Ein Abweichen von der üblichen Kostenverteilung aus Billigkeitsgründen rechtfertigt sich vorliegend nicht.

E. 5

Der vorliegende Entscheid stellt einen Zwischenentscheid dar. Dieser kann nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) selbständig beim Bundesgericht angefochten werden (vgl. dazu BGr, 20. Juni 2012, 1C_522/2011, E. 1.2). Hinzuweisen ist dabei auf Art. 98 BGG, wonach mit der Beschwerde gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.